

einen Anteil an einem allfälligen Vorschlag (Art. 214 ZGB) entsteht erst im Zeitpunkt der Auflösung des ehelichen Vermögens. Solange die Güterverbindung dauert, kann von einem Vorschlag überhaupt noch nicht die Rede sein. Er ist erst zu berechnen, wenn das eheliche Vermögen zerfällt, sei es infolge Auflösung der Ehe, sei es infolge Wechsels des Güterstandes. Massgebend sind nach dem Militärsteuerrecht die Verhältnisse zu Beginn des Steuerjahres, hier also am 1. Januar 1947. In diesem Zeitpunkt war aber all das, was der Beschwerdeführer, zu Unrecht, schon heute als Vorschlag behandelt wissen möchte, noch ausschliesslich Vermögen seines Vaters.

Art. 5 lit. A Ziff. 2 MStG nimmt auf die mutmasslichen Verhältnisse beim dereinstigen Erbanfall nicht Rücksicht. Der Gesetzgeber hat, in Abweichung von den ersten Entwürfen, nicht auf die Anwartschaft, sondern auf das gegenwärtige Vermögen der Eltern abgestellt. Die Änderung ist nicht zufällig, sondern beabsichtigt. Man wollte nicht auf einen Begriff der Anwartschaft verweisen, für dessen nähere Umschreibung auf die zur Zeit des Erlasses des Gesetzes noch geltenden mannigfaltigen kantonalen Erbrechte hätte zurückgegriffen werden müssen. Vielmehr sollte eine für die ganze Schweiz gültige, einheitliche und einfache Ordnung geschaffen werden (VSA 1923, S. 71 und Zitate). Auch heute, nach der Vereinheitlichung des Erbrechtes, hat die getroffene Regelung ihren guten Sinn: Die Berücksichtigung allfälliger Vorempfänge oder Verfügungen von Todes wegen müsste zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten führen (BGE 59 I 238 f.). Gewiss wird das elterliche Vermögen auch im Hinblick auf die Anwartschaft besteuert. Ein weiterer Grund seiner Heranziehung ist aber der, dass Wehrpflichtige, die nicht persönlichen Militärdienst leisten müssen, eine Ersatzabgabe bezahlen sollen, die ihrer gegenwärtigen Lebensstellung, dem Aufwand für ihren Unterhalt entspricht und daher auch den Zuschüssen der Eltern hiefür Rechnung trägt (vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 1878 II S. 540). Nachdem im Gesetz der Begriff

« Anwartschaft » bewusst ausgemerzt worden ist, kann im Erbsanspruch offensichtlich nicht der einzige Grund der Besteuerung des elterlichen Vermögens gesehen werden. Es besteht daher kein Anlass, sich vom Wortlaut des Gesetzes zu entfernen und dieses Vermögen nur insoweit heranzuziehen, als es dem Pflichtigen im Erbfall voraussichtlich auch tatsächlich zukommen wird.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

24. Urteil vom 6. Mai 1949 i. S. Immobilien-Handelsgesellschaft Merkuris A.-G. gegen eidg. Steuerverwaltung.

Stempelabgabe auf Obligationen: Schuldscheine über gestundete Forderungen aus Kaufverträgen fallen nicht unter die Emissionsabgabe auf Obligationen.

Droit de timbre sur les obligations: Des reconnaissances de dette portant sur des sommes (prix de vente d'immeubles) pour le paiement desquelles un délai a été accordé au débiteur ne sont pas soumises au droit d'émission sur les obligations.

Diritto di bollo sulle obbligazioni. Riconoscimenti di debito relativi a somme dovute come prezzo di vendita di stabili, pel pagamento delle quali un termine è stato accordato al debitore, non soggiacciono al diritto d'emissione sulle obbligazioni.

A. — Am 22. Februar 1947 verkaufte die Imverhag Immobilien & Verwaltungs GmbH. der Immobilien-Handelsgesellschaft Merkuris A.-G. vier Bauparzellen. Beide Gesellschaften waren vertreten durch F. O., die Käuferin zudem durch E. B. Ziffer 2 der Kaufbestimmungen lautet:

« Der Kaufpreis beträgt ... zusammen Fr. X. und wird beglichen durch Schuldanererkennung zugunsten der Verkäuferin Fr. X.

Diese Schuld ist ab 1. März 1947 halbjährlich auf 1. September und 1. März, erstmals 1. September 1947, zu 4 % zu verzinsen und unter der Bedingung pünktlicher, d. h. innert Monatsfrist nach Verfall erfolgreicher Verzinsung gegenseitig für die Dauer von 3 Jahren ab 1. März 1947 unkündbar. Bei unpünktlicher Verzinsung oder nach Ablauf der 3 Jahre ist die Schuld jederzeit auf sechs Monate kündbar.

Auf die Grundpfand-Sicherstellung wird vorläufig verzichtet. »

Am 5. August 1947 schlossen die gleichen Parteien einen Kaufvertrag über zwei weitere Liegenschaften zum Preise von Fr. Y. ; seine Ziffer 2 lautet, abgesehen von Kaufpreis und Daten, gleich wie oben.

Die eidg. Steuerverwaltung erklärte, durch die beiden Kaufverträge seien Darlehen begründet worden, die nach Art. 11 Abs. 1 lit. c StG stempelpflichtig seien. Mit Entscheidung vom 29. November 1948 wies sie den Einwand der Merkuris A.-G., es habe sich nur um eine Stundung des Kaufpreises gehandelt, zurück und stellte fest, dass jene auf den beiden Darlehen die Emissionsabgaben schulde.

In der Einsprache hiegegen machte die Merkuris A.-G. geltend, die beiden Darlehen seien stempelfreie Hypothekar-Darlehen. Die Imverhag habe ihr für die Bezahlung des Kaufpreises bis zur Überbauung des verkauften Landes eine Frist von drei Jahren eingeräumt. Inzwischen sei die Überbauung bereits beendet und der Kaufpreis von Fr. X + Y am 15. Dezember 1948 durch Übergabe von zwei Inhaberschuldbriefen an die Imverhag abgelöst worden.

Am 24. Januar 1949 wies die eidg. Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie führte aus, darin werde ausdrücklich anerkannt, dass Guthaben aus Darlehensvertrag vorlägen. Die nachträgliche Sicherstellung durch Schuldbriefe vermöge die Stempelpflicht nicht auszuschliessen ; massgebend sei der Rechtszustand im Zeitpunkt der Abgabefälligkeit, die mit der Verurkundung der Darlehensverträge am 22. Februar 1947 und am 5. August 1947 eingetreten sei. Vermutlich seien die Schuldbriefe im Hinblick auf die geltend gemachte Steuerforderung errichtet worden.

B. — Mit rechtzeitiger verwaltungsgerichtlicher Beschwerde beantragt die Merkuris A.-G. Aufhebung dieses Entscheides.

Sie führt aus, aus den Kaufverträgen ergebe sich klar, dass sie von der Imverhag kein Darlehen erhalten habe. Es sei keine Zahlung geleistet, sondern der Kaufpreis gestundet worden. Der Termin von drei Jahren sei ange-

setzt worden, weil zur Zeit des Kaufabschlusses wegen Material- und Arbeitermangels ungewiss gewesen sei, ob die 36 zu bauenden Wohnungen in sechs Monaten oder erst in zwei bis drei Jahren fertig erstellt und die Hypotheken errichtet werden könnten. Vor der Beendigung der Bauten habe keine Schätzung verlangt, ohne Schätzung keine Hypothek errichtet und ohne Hypothek die Kaufschuld nicht beglichen werden können.

C. — Die eidg. Steuerverwaltung beantragt Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht hat die Besteuerung aufgehoben

in Erwägung :

Streitig ist einzig die Auslegung von Ziffer 2 der Kaufbestimmungen in den Verträgen vom 22. Februar 1947 und vom 5. August 1947 : Wurde dadurch lediglich der Kaufpreis gestundet, oder wurde damit die Kaufschuld getilgt und durch ein Darlehen ersetzt ?

Der Text der Verträge ist unklar, indem darin weder von Stundung noch von Darlehen gesprochen wird. Entscheidend ist die Meinung der Parteien beim Vertragsabschluss, d. h. praktisch des F. O., der dabei beide vertrat. Die eidg. Steuerverwaltung ist der Auffassung, dass die Parteien mit jener Bestimmung « den Kaufvertrag liquidieren wollten », und stützt sich hierfür vor allem auf den Ausdruck, der Kaufpreis werde durch die Schuldanerkennung « beglichen », worunter nur seine Tilgung verstanden werden könne. Angesichts der unklaren Ausdrucksweise, deren sich F. O. sowohl in den Kaufverträgen als auch in den Rechtsschriften bedient, kann jedoch diesem einen Wort keine so entscheidende Bedeutung beigemessen werden ; es ist auf den gesamten Inhalt der Regelung abzustellen unter Berücksichtigung der Verhältnisse, unter denen sie getroffen wurde. Sie ging dahin, dass der Kaufpreis nicht sofort bezahlt, sondern während dreieinhalb Jahren geschuldet und zu 4 % verzinst werde. Es scheint, dass die Käuferin nicht über die nötigen Mittel verfügte

und die Bezahlung daher aufgeschoben wurde, bis sie solche aus der verkauften Liegenschaft selbst bzw. aus deren hypothekarischer Belastung ziehen könne. Es ist glaubhaft, dass die lange Frist eingeräumt wurde, weil angesichts der vorgesehenen Verwendung für Wohnungsbauten und der damaligen Schwierigkeiten auf dem Bau Markt nicht mit einer baldigen Fertigstellung gerechnet werden konnte. Die Zinsvereinbarung war die natürliche Folge der langen Stundung. Die ganze Vereinbarung erklärt sich somit zwanglos als eine den besonderen Verhältnissen angepasste Regelung der Zahlungsbedingungen für den Kaufpreis; nichts spricht dafür, dass Gegenstand der Schuld nicht der Kaufpreis als solcher, sondern ein an dessen Stelle getretenes Darlehen wäre. Insbesondere ergibt sich das nicht etwa aus der — an sich überflüssigen — Schuldanerkennung; sie bewirkte keine Neuerung der Kaufpreisschuld, sondern legte nur die Modalitäten für deren Erfüllung fest.

Die eidg. Steuerverwaltung hat auf einen Novationswillen der Vertragspartner zuerst daraus geschlossen, dass diese ursprünglich einen Schuldbrief hätten errichten wollen, der gemäss Art. 855 Abs. 1 ZGB die Tilgung des zugrunde liegenden Schuldverhältnisses durch Neuerung bewirkt hätte. Allein gerade der Umstand, dass sie auf die Grundpfandsicherung « vorläufig verzichteten », spricht dafür, dass sie einstweilen die zugrunde liegende Kaufpreisschuld beibehalten und erst später, mit der Errichtung des Schuldbriefes, die Novation vornehmen wollten; er bestätigt ihre Absicht, die Tilgung der Kaufpreisschuld zu verschieben bis nach der Erstellung der beabsichtigten Bauten, wovon die Neuschätzung der Liegenschaften und die Höhe der darauf zu errichtenden Hypotheken abhing. — Da die Errichtung der Schuldbriefe von Anfang an beabsichtigt war, kann nicht angenommen werden, dass sie nachträglich erfolgt sei, um die Stempelpflicht zu umgehen.

Unrichtig ist auch, dass die Beschwerdeführerin in der

Einsprache den Darlehenscharakter der Verträge anerkannt habe. Sie hat sich darin auf die Stempelfreiheit von grundpfändlich gesicherten Guthaben berufen und zur Begründung dieses neuen Standpunktes ausgeführt, es handle sich um Hypothekar-Darlehen. Das bezog sich eindeutig auf den neuen Zustand, der am 15. Dezember 1948 durch die Errichtung von Schuldbriefen geschaffen wurde, nicht aber auf die vorher bestandene Sachlage, die dadurch noviert wurde. Mit Bezug auf diese wurde auch in der Einsprache ausdrücklich geltend gemacht, die Imverhag habe für die Bezahlung des Kaufpreises eine Frist von drei Jahren eingeräumt — also Stundung des Kaufpreises, nicht Gewährung eines Darlehens.

Die Konstruktion, wonach durch Ziffer 2 der Kaufbestimmungen die Kaufpreisschuld getilgt und durch Darlehen ersetzt worden sei, ist gekünstelt und wird den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht. Wenn auch jene Bestimmung unklar abgefasst ist, so ergibt sich doch aus der ganzen Sachlage, dass die Vertragsparteien damit lediglich den Kaufpreis stunden wollten und nicht an eine Novation und an die Begründung von Darlehen dachten. Aus den Verträgen vom 22. Februar 1947 und vom 5. August 1947 lässt sich keine Stempelpflicht herleiten; die angefochtene Verfügung ist aufzuheben.

25. Auszug aus dem Urteil vom 25. März 1949 i. S. Appenzell-Ausserrhodische Bürgschaftsgenossenschaft gegen eidg. Steuerverwaltung.

Wehrsteuer: Eine Bürgschaftsgenossenschaft, welche der berufstätigen Bevölkerung eines bestimmten Gebietes dient, und an deren Wirksamkeit die Mitglieder zumeist ein eigenes wirtschaftliches Interesse haben, hat keinen Anspruch auf Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit (Art. 16 Ziff. 3 WStB).

Impôt de défense nationale: Lorsqu'une société coopérative de cautionnement, dont le but est de venir en aide à la population d'un certain territoire, accorde à ses membres un avantage économique, elle ne peut prétendre à l'exonération de l'impôt pour cause d'utilité publique (art. 16 ch. 3 AIN).